

Antrag 11/I/2020
Jusos Brandenburg
Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission
Überweisung an: Landesvorstand

Für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der sozialen Arbeit

1 Der SPD-Parteitag schließen sich
2 den Forderungen des am 28. Ja-
3 nuar 2020 gegründeten Bündnis
4 für ein Zeugnisverweigerungs-
5 recht an und kämpfen innerhalb
6 der SPD für deren Umsetzung.
7 Das Bündnis für ein Zeugnisver-
8 weigerungsrecht erhebt folgende
9 Forderungen:

10 1. Reform des § 53 Strafpro-
11 zessordnung (StPO) durch
12 Aufnahme der Mitarbei-
13 ter*innen der Sozialen
14 Arbeit in die geschützten
15 Berufsgruppen des § 53
16 Absatz 1 StPO.

17 2. Zusätzliche Aufnahme
18 entsprechender Verschwie-
19 genheitspflichten als ar-
20 beitsrechtliche vertragliche
21 Nebenpflichten in die
22 Arbeitsverträge aller Mitar-
23 beiter*innen der Sozialen
24 Arbeit.

25 3. Bis zur Realisierung einer
26 Reform des § 53 StPO wer-
27 den die Arbeitgeber*innen
28 aufgefordert, die bestehen-

Zur Erarbeitung einer Beschluss-
empfehlung an die ASJ Branden-
burg.

29 den Möglichkeiten zur
30 Nichterteilung einer Aussa-
31 gegenehmigung in vollem
32 Umfang auszuschöpfen.
33 Die Bereitstellung eines
34 rechtsanwaltlichen Zeugen-
35 beistands für betroffene
36 Mitarbeiter*innen muss
37 obligatorisch sein.

38

39 **Begründung**

40 Aus der Gründungserklärung des
41 Bündnis heißt es:

42 Praktiker*innen und Berufsver-
43 bände sehen seit Jahrzehnten die
44 Notwendigkeit der Einführung ei-
45 nes Zeugnisverweigerungsrechts
46 für Sozialarbeiter*innen. Dessen
47 Fehlen erweist sich insbeson-
48 dere in jenen Arbeitsfeldern
49 als besonders problematisch,
50 in denen die Adressat*innen
51 vermehrt dem Verdacht ausge-
52 setzt sind, Ordnungswidrigkeiten
53 oder Straftaten zu begehen.
54 Probleme gibt es auch in Arbeits-
55 zusammenhängen, in denen
56 Sozialarbeiter*innen regelmäßig
57 im Kontakt mit den Strafverfol-
58 gungsbehörden stehen. Schon
59 in Kommentierungen zum SGB
60 VIII wird unterstrichen, dass
61 das fehlende Zeugnisverweige-
62 rungsrecht ein Rudiment aus

63 Zeiten sei, „in der das Jugendamt
64 noch als ‚Helfer des Gerichts‘
65 angesehen wurde“. Ein aktuelles
66 Rechtsgutachten unterstreicht
67 die Dringlichkeit des Anliegens.
68 Vor dem Hintergrund einer im-
69 mer schwieriger werdenden Lage
70 im Arbeitsfeld wurde bereits
71 2014 eine Arbeitsgruppe mit
72 Praktiker*innen aus dem Feld
73 der Fanprojektarbeit ins Leben
74 gerufen, die um Vertreter*innen
75 aus der Wissenschaft, der Arbeit
76 bzw. der Arbeit mit sogenannter
77 schwieriger bzw. gefährdeter
78 Klientel erweitert wurde und mit
79 der analytischen Betrachtung des
80 praktischen, berufspolitischen
81 und juristischen Umfelds der
82 Fanprojekte und im Weiteren
83 auch der Sozialen Arbeit mit
84 auffälligen Jugendkulturen be-
85 gann. Im Wissen um die zentrale
86 Bedeutung eines Zeugnisverwei-
87 gerungsrechts haben nunmehr
88 die Bundesverbände verschie-
89 denster Felder der Sozialen
90 Arbeit beschlossen, in Vertretung
91 Ihrer Mitglieder, der Sozialarbei-
92 terinnen und Sozialarbeiter, die
93 durch das Fehlen eines Zeug-
94 nisverweigerungsrechts konkret
95 Betroffene der jetzigen Regelung
96 sind, das Bündnis für ein Zeug-

97 nisverweigerungsrecht in der
98 Sozialen Arbeit (BfZ) zu gründen.
99 Gründungsmitglieder des BfZ
100 sind:

- 101 • Bundesarbeitsgemein-
102 schaft Streetwork / mobile
103 Jugendarbeit
- 104 • Deutscher Berufsverband
105 für Soziale Arbeit – DBSH
- 106 • Bundesarbeitsgemein-
107 schaft der Fanprojekte
- 108 • Bundesarbeitsgemein-
109 schaft „Ausstieg zum
110 Einstieg“
- 111 • ado - Arbeitskreis der Op-
112 ferhilfen in Deutschland
- 113 • Bundesarbeitsgemein-
114 schaft Offene Kinder- und
115 Jugendeinrichtungen e. V.
- 116 • AWO-Passgenau e.V. (Trä-
117 gerverbund der AWO-
118 Fanprojekte)
- 119 • Koordinationsstelle Fanpro-
120 jekte bei der dsj - KOS

121 Der SPD-Parteitag sollten sich
122 dieser Forderung anschließen
123 und für deren Umsetzung kämp-
124 fen. In der Praxis kann es bis
125 zur Beugehaft von Sozialarbei-
126 terinnen und Sozialarbeitern
127 kommen, die gegen ihre eige-
128 ne Klientel aussagen müssen,
129 was u.U. Vertrauensaufbau zu
130 schwierigen Klientelen in der

131 Straßensozialarbeit und in Fan-
132 projekten und mithin präventive
133 Arbeit gegen Kriminalität zu Nich-
134 te macht. Selbstverständlich ist
135 damit nicht gemeint, dass es eine
136 Zeugnisverweigerungspflicht
137 gibt. In schwerwiegenden Fällen
138 kann ein*e Sozialarbeiter*in
139 nach wie vor aussagen.